

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG:

■ GELTUNGSBEREICH (UMGRENZUNG)

WR REINES WOHNGEBIET

■■■ MISCHGEBIET

■ BAULINIE

■ BAUGRENZE

■■■ BESTEHENDE GEBÄUDE

■■■ GEPLANTE "

■■■ BESTEHENDE STRASSEN

■■■ BESTEHENDE GARAGEN

■■■ GEPLANTE "

■■■ VORGARTEN

■■■ ABZUBRECHENDE GEBÄUDETEILE

■■■ BESTEHENDER KANAL

■■■ GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

■■■ GEMARKUNGSGRENZE

■■■ FLURGRENZE

■■■■■ ZAHL DER GESCHOSSE

OKFE OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS U. NN

■■■■■ GARAGENZUFAHRTE

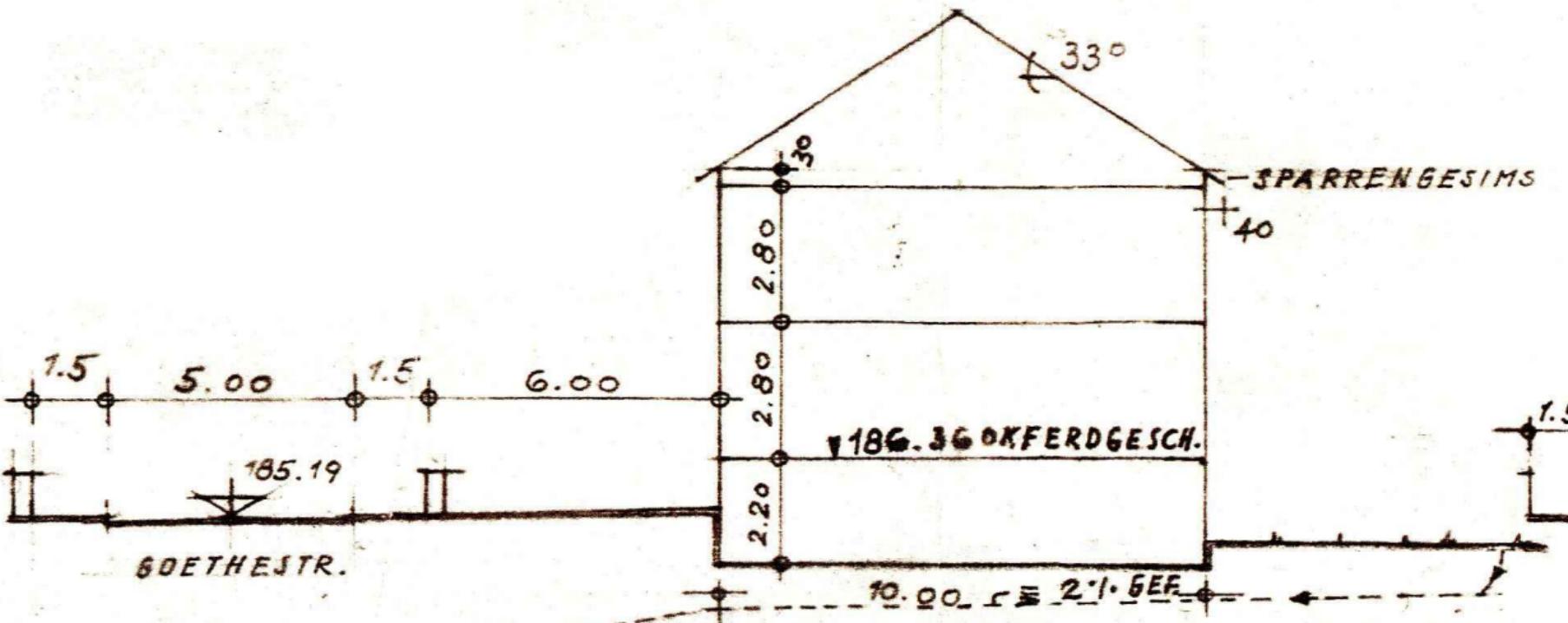
■■■■■ FREIZUHALTENDER SICHTBEREICH (ANPFLANZUNG MAX 0.90 m HOCH)

DIE IN JEDEM GRUNDSTÜCK EINGETRAGENE 3 ZAHLEN, WIE ZUM BEISPIEL: 2/0,35/0,6, BEDEUTEN FÜR DIE ERSTE ZAHL = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z), DIE ZWEITE ZAHL = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), DIE Dritte ZAHL = BESCHOSFLÄCHENZAHL (GFZ)

$$2/0,4/0,7 = Z/GRZ/GFZ$$

DIE EINGETRAGENEN ZAHLEN SIND HÖCHSTWERTE BEM. § 17 BAUNVO.

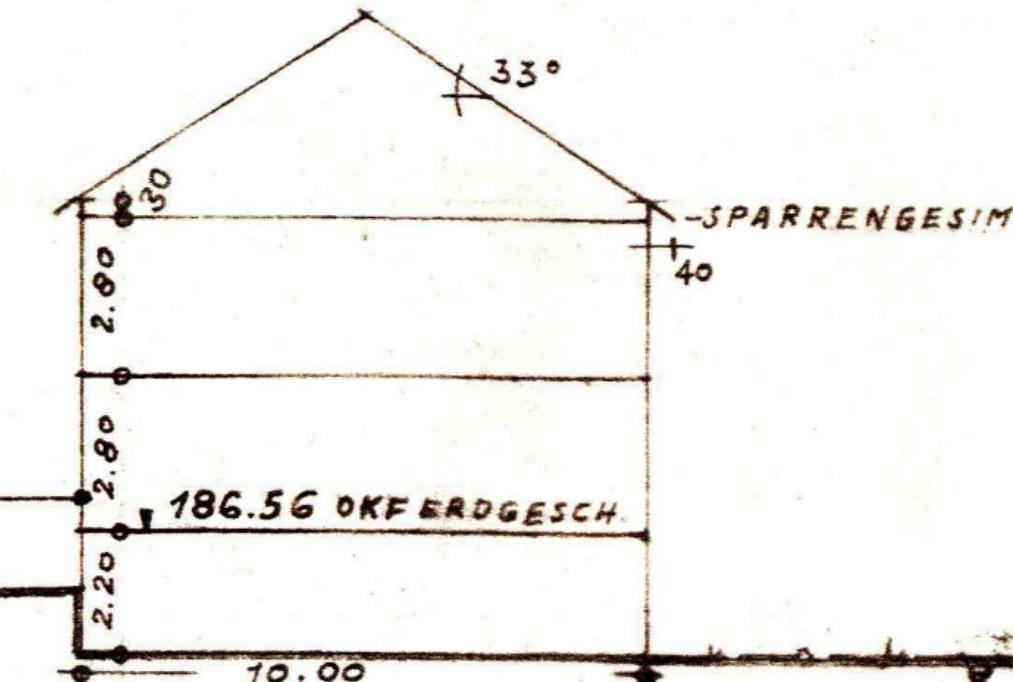
P = NICHT ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE FÜR PERSONENKRAFTWAGEN



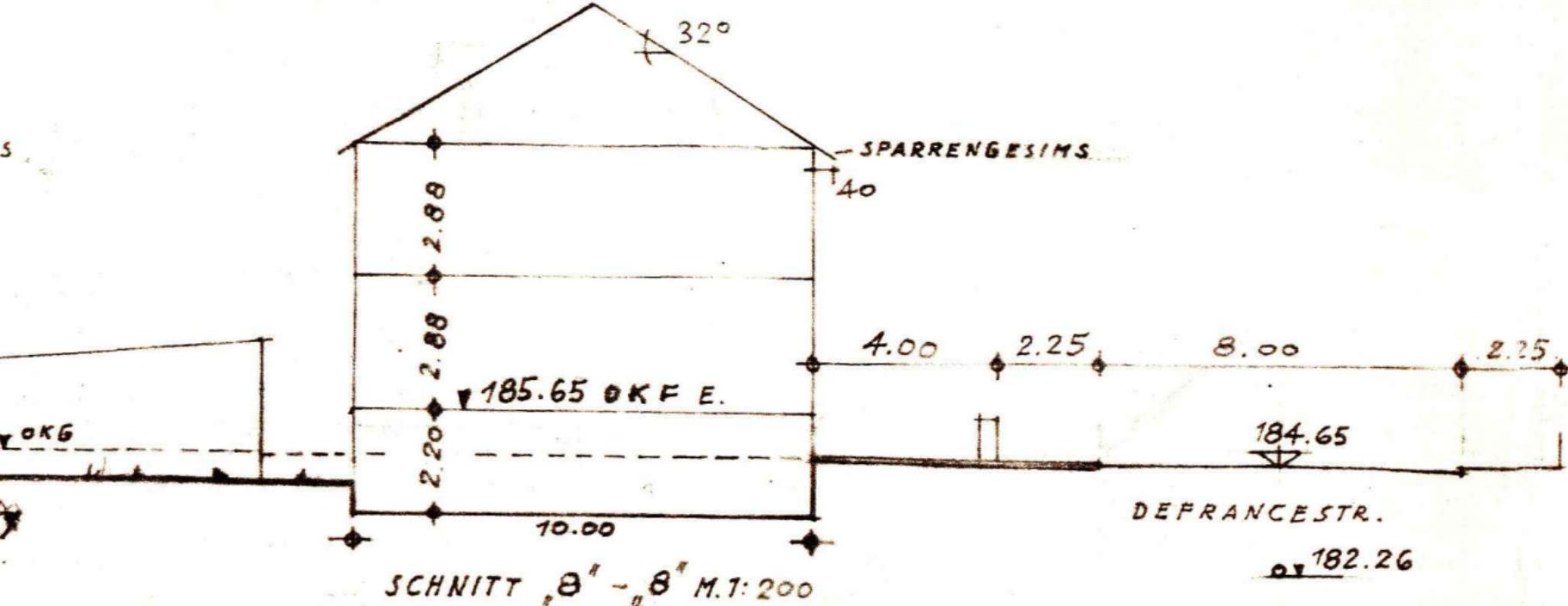
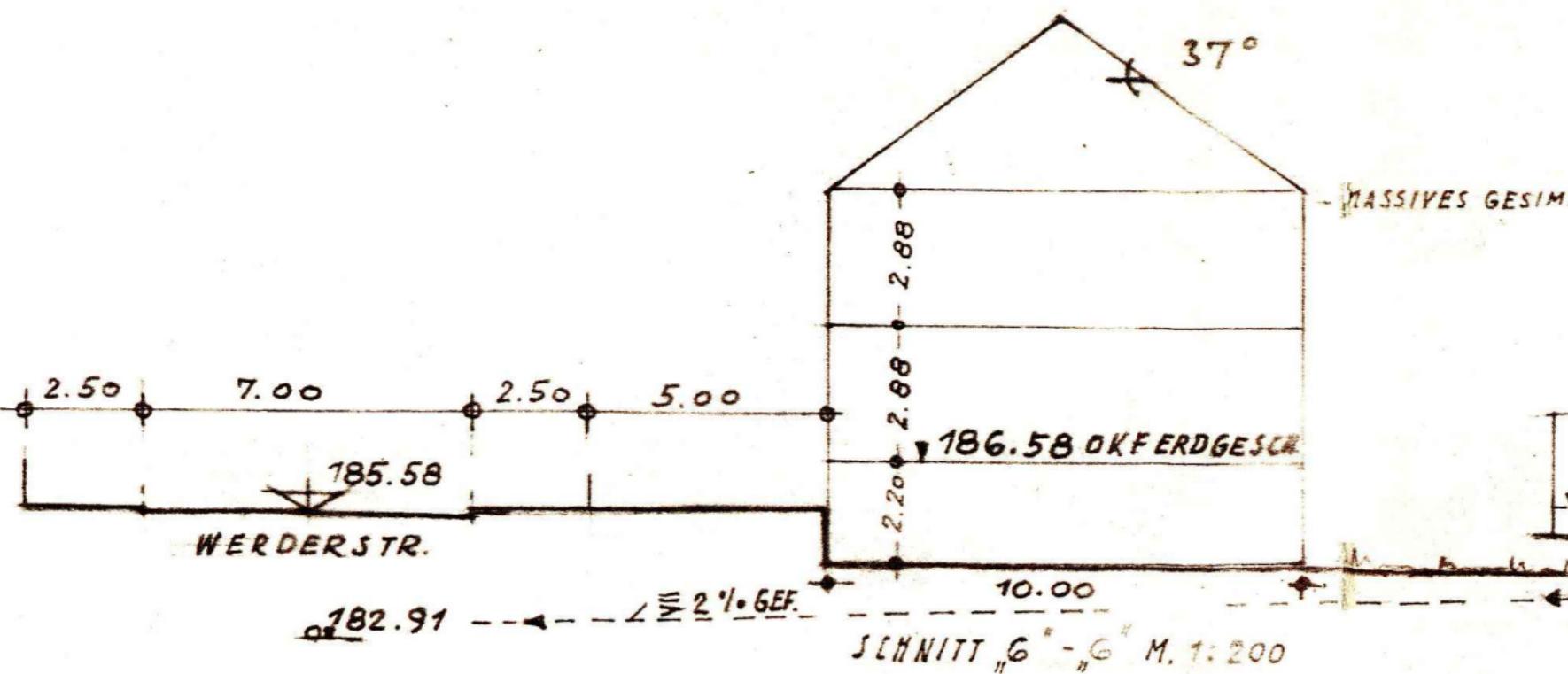
186, 3
185, 1
185, 1

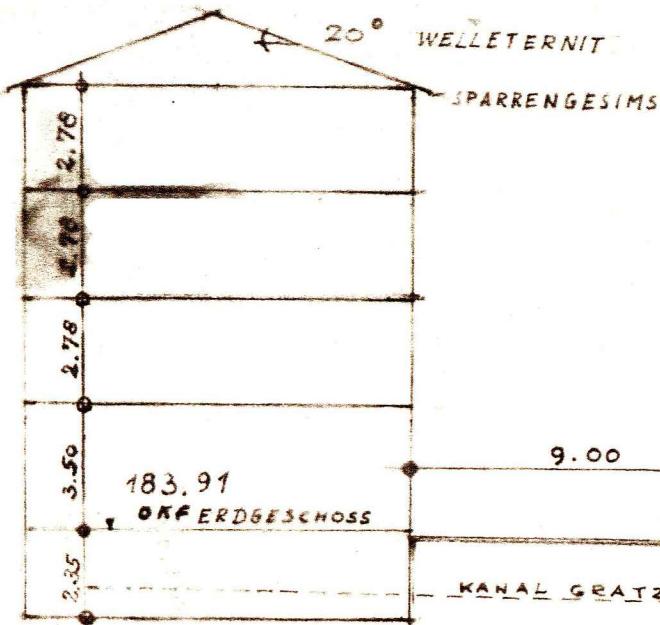


182.47 - - - 4 2 10 GEF.



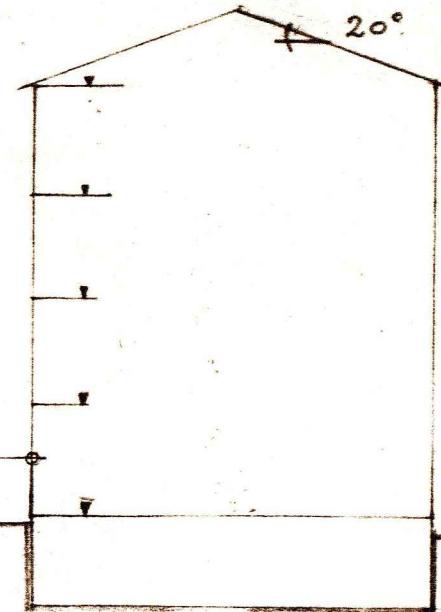
SCHNITT „5“-5“ M. 1:200





9.00 3.00 9.00 3.00 9.00

KD (ECKE FR.-EBERT-DEFRANCESTR.) 183.63



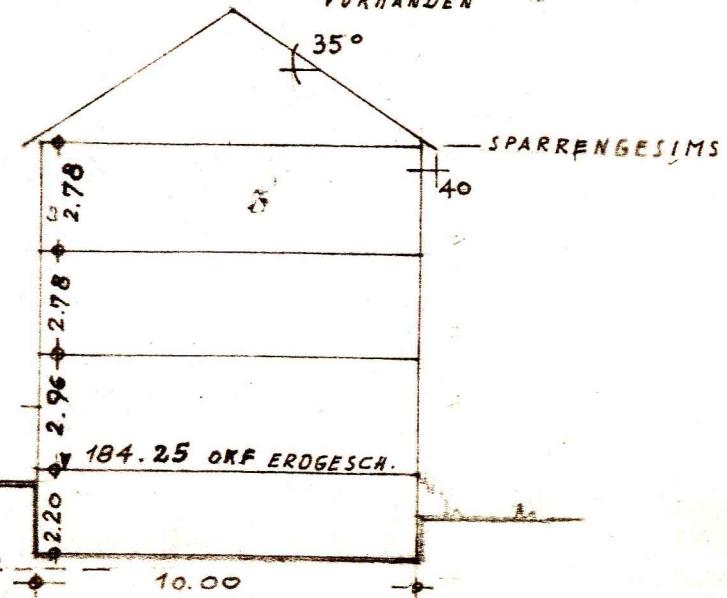
KANAL GRATZ

FRIEDRICH EBERTSTR.

Kb (ECKE FR. - EBERT - DEFRA NCE STR.) 181.50

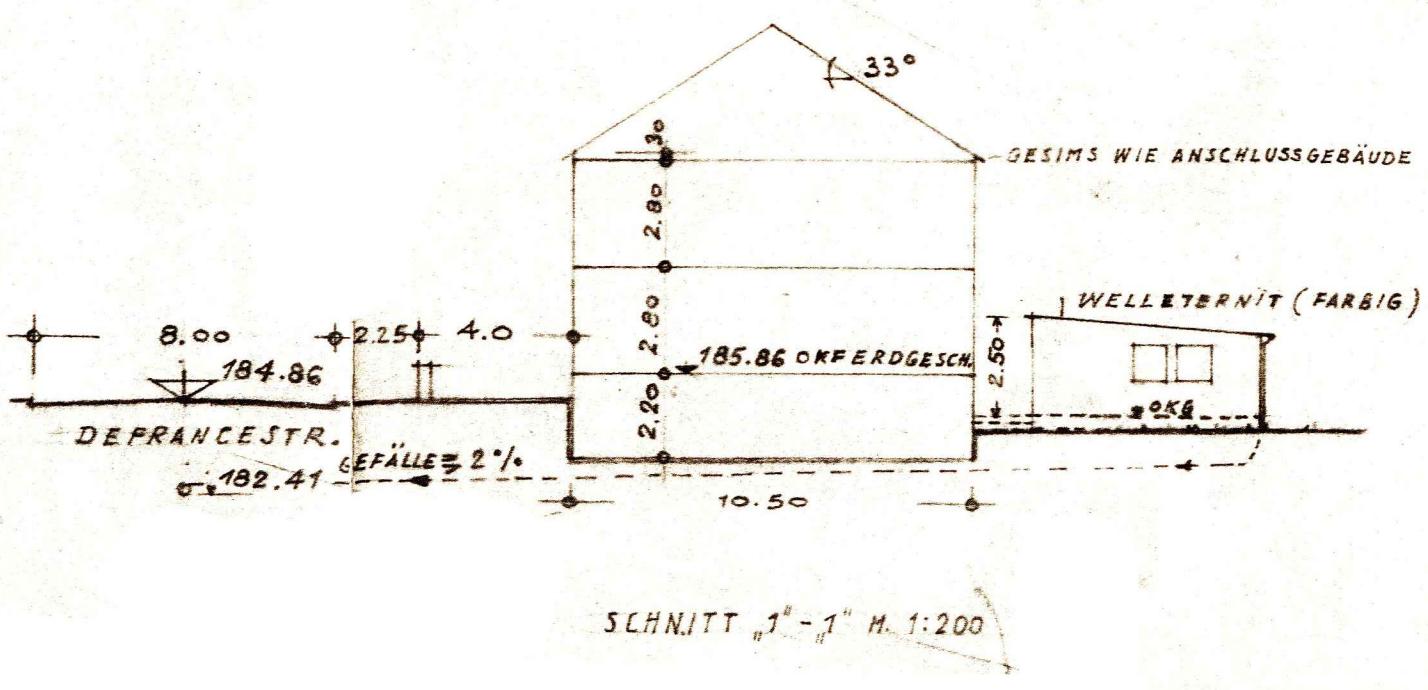
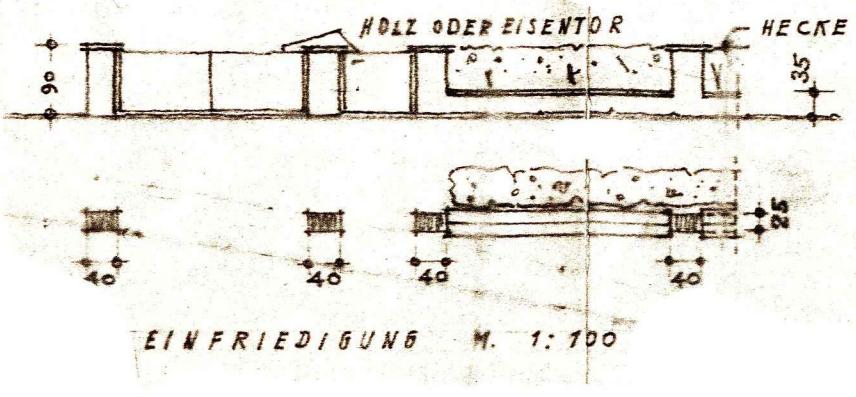
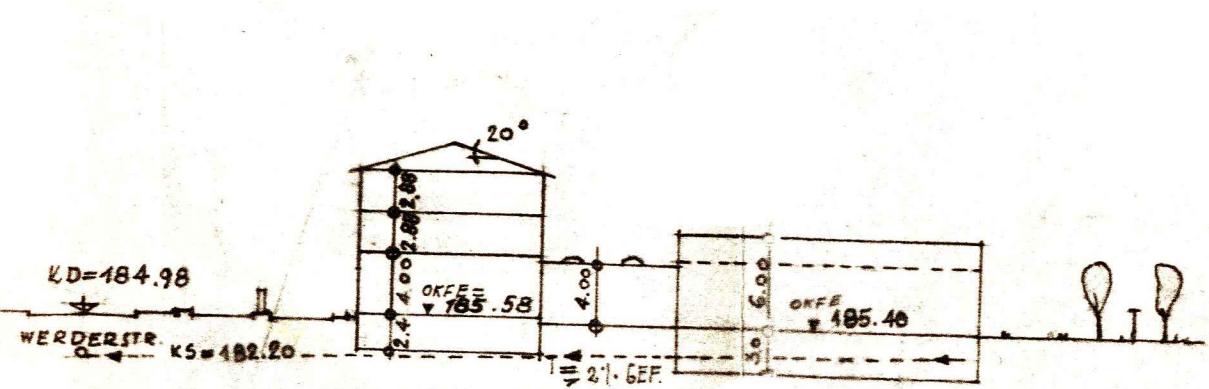
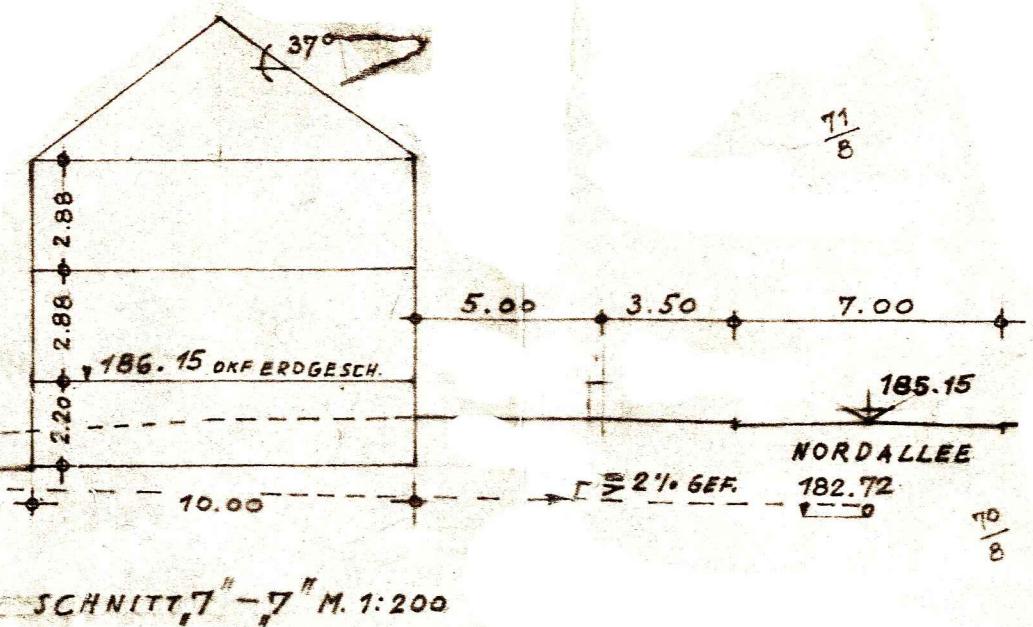
SCHNITT 9" - 9" M. 1:200

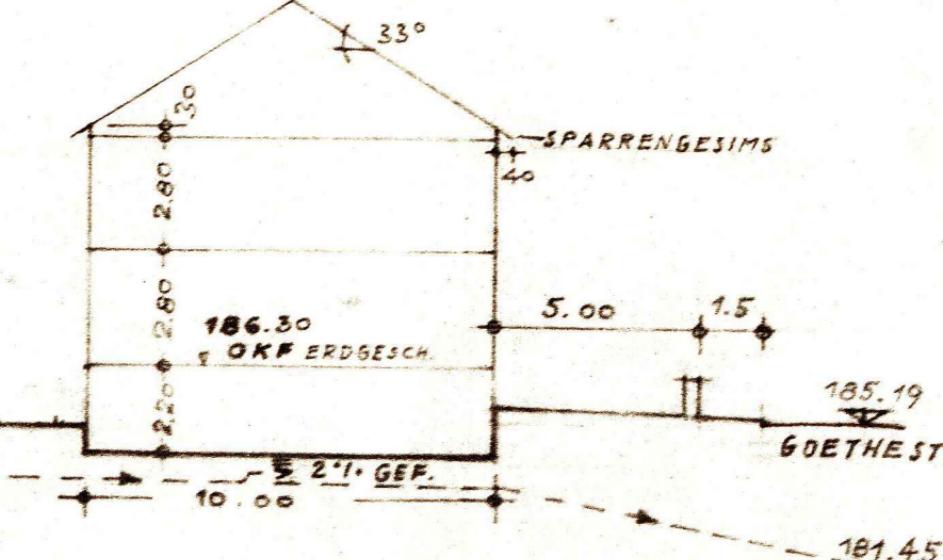
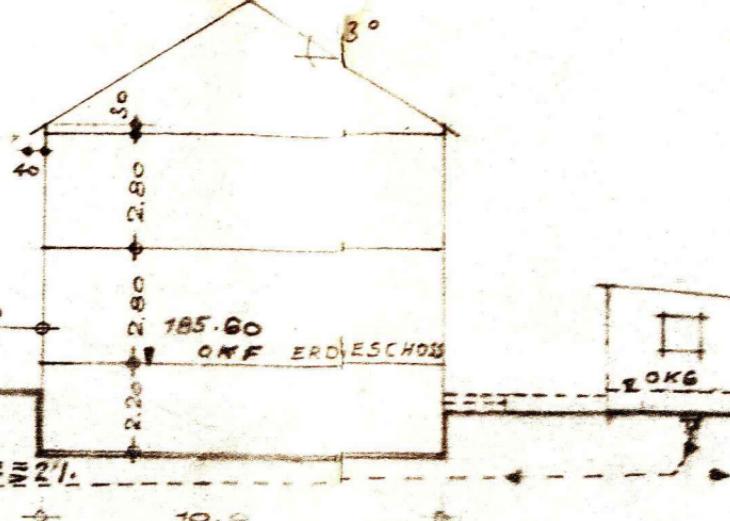
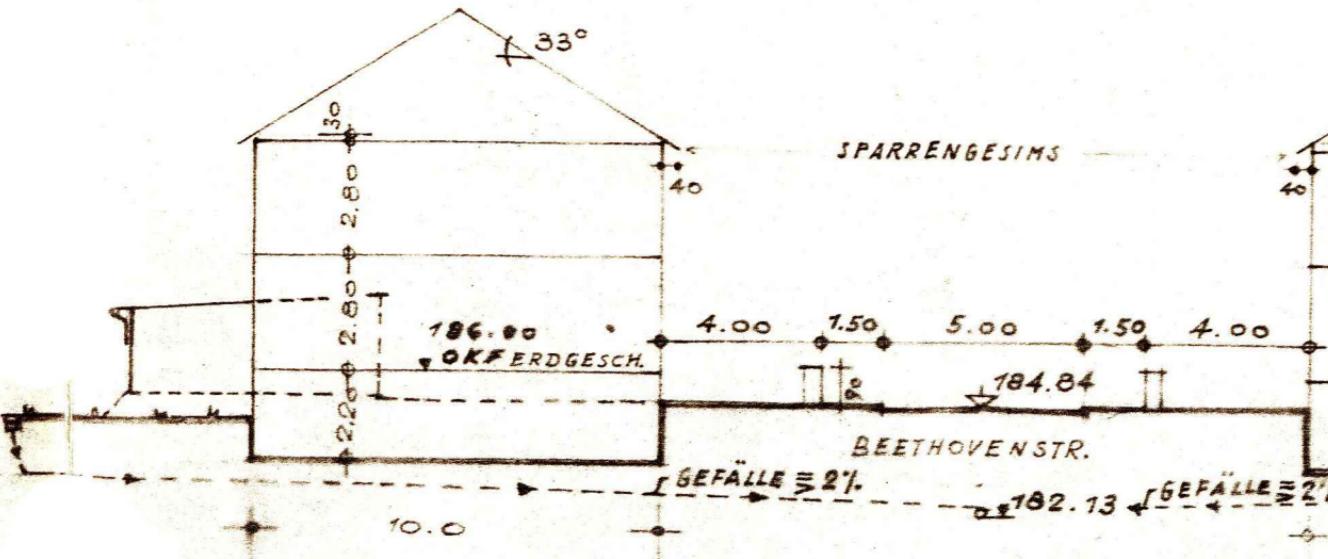
VORHANDEN



MEZIGERSTR.

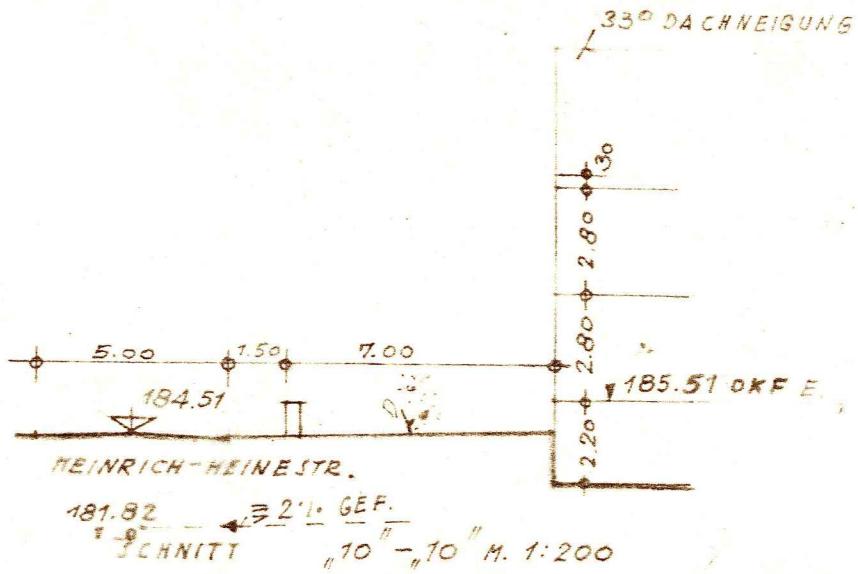
SCHNITT 11" - 11" M. 1:200





SCHNITT 2-2 M 1:200

SCHNITT 3-3 M 1:200



EIGENTÜMER:

$\frac{356}{9}$ = FEHLERT, ALFRED SCHREINER U. EHEFRAU GEB. RÖDELSTÜRTZ

$\frac{356}{25}$ u. $\frac{356}{77}$ = MISSIONSANSTALT D. WEISSEN VÄTER Gmbh. FRANKFURT / MAIN

$\frac{356}{11}$ u. $\frac{356}{12}$ = KLEIN, WILHELM Dr. med. ARZT (VERSTORBEN)
U. EHEFRAU GEB. GROSS ZU JE $\frac{1}{2}$.

$\frac{356}{13}$
 $\frac{356}{16}$
 $\frac{356}{22}$ } = STADT DILLINGEN

STADTPLANUNG DILLINGEN / SAAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 74

REBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MERZIGERSTR.,
WERDERSTR., NORDALLEE - U. FRIEDRICH-EBERTSTR. IN
DILLINGEN / SAAR GEMARK. DILLINGEN FLUR 3 U. 4, GEM. PACHEN FLUR 5

MASSTAB: 1:500, 1:200 U. 1:100

DILLINGEN, DEN 15. 2. 1963

DER BÜRGERMEISTER:

Parutz

DER STADTPLANER: *Mall*
Dipl. Ing.

DER STADTBAUMEISTER:

Oberrink

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 14 der Stadtgemeinde Dillingen/Saar vom 15. 2. 1965

Bebauung des Geländes, welches umgrenzt ist

- a) im Norden von der Werderstraße
- b) im Süden von der Friedrich-Ebert-Straße
- c) im WESTEN von der Merziger Straße
- d) im OSTEN von der Nordallee

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 im Sinne des § 30 Bundesbau-
gesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) gemäß § 2 Abs. 1
dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 8. März 1962
beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt (Stadtplanung) der
Stadt Dillingen/Saar.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich im Plan dargestellt

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO (Baunutzungsverordnung,
vom 30. Juni 1962)
das gesamte Baugebiet mit Ausnahme des Mischgebietes im Bereich
der Merziger Straße, wie im Plan dargestellt

2.1.1 zulässige Anlagen

- a) Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Vollgeschosswohnungen
im gesamten Bereich des reinen Wohngebietes mit Ausnahme
des Teilabschnittes zwischen Schillerstraße und
Friedrich-Ebert-Straße
- b) viergeschossige Mietwohnhäuser im Teilabschnitt zwischen
Schillerstraße und Friedrich-Ebert-Straße

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

- a) kleine Läden anstelle je einer Erdgeschoßwohnung im Wohn-
gebiet gem. Absatz 2.1.1 - a
- b) nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des
täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen,
sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Gebiet
zwischen Werderstraße, Nordallee, Friedrich-Ebert-Straße
und Heinrich-Heine-Straße

2.2 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

das Baugebiet im Bereich der Merziger Straße, wie im Plan
dargestellt

2.2.1 zulässige Anlagen

- a) dreigeschossige Wohngebäude an der Merziger Straße sowie
Werderstraße
- b) viergeschossige Wohngebäude an der Friedrich-Ebert-Straße
- c) Geschäfts- und Bürogebäude
- d) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- e) sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- f) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle,
soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- g) Gartenbaubetriebe
- h) Tankstellen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen (entfällt)

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse:

4 Vollgeschosse an der Friedrich-Ebert-Straße mit Aus-
nahme des Teilabschnittes zwischen Heinrich-Heine-Straße
und Nordallee

3 Vollgeschosse an der Merziger Straße und an der
Werderstraße im Bereich des Mischgebietes

2 Vollgeschosse im restlichen Baugebiet

3.2 Grünflächenzahl

gemäß Eintragung im Plan

3.3 Geschoßflächenzahl

gemäß Eintragung im Plan

3.4 Baumassenzahl (entfällt)

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

gemäß Plan

4. Bauweise

Geschlossene Bauweise an der Merziger Straße sowie an der
Friedrich-Ebert-Straße westlich der Heinrich-Heine-Straße
Offene Bauweise im restlichen Baugebiet

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

im Plan dargestellt

6. Stellung der baulichen Anlagen

im Plan dargestellt

7. Mindestgröße der Baugrundstücke 2,- ar

8. Höhenlage der baulichen Anlagen

(Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoß-
fußboden) siehe Schnitte

9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrt
auf den Baugrundstücken

im Plan dargestellt

10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrt
auf den Baugrundstücken

im Plan dargestellt

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf keine

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene
Flächen

Die zweigeschossigen Gebäude im reinen Wohngebiet sind
Eigenheime gem. § 9 des II. Wohnungsbaugetzes

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirt-
schaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadt-
baulichen Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist

keine

14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre
Nutzung

keine

15. Verkehrsflächen

im Plan dargestellt

16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der
Grundstücke an die Verkehrsflächen

im Plan dargestellt

17. Versorgungsflächen

nur Straßen und Bürgersteige, jedoch keine gesondert

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen

keine

19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und
festen Abfallstoffen

keine

20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-,
Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

keine

21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung
von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

keine

22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

keine

23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit,
eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personalkreises
zu belastende Flächen

keine

24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

keine

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind

keine

26. Sie bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

keine

27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

laut Plan

28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Die nicht bebaute Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes darf nicht gestört werden.

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen wird durch eine Bauaufsichtsverordnung geregelt.

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Bau- und Naturdenkmäler sind nicht vorhanden

Kenntzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

entfällt

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

entfällt

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

keine

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

Die Festsetzungen des Ortsstatuts vom 25. Febr. 1926, der Polizeiverordnung vom 3. Juli 1951 sowie des durch den Stadtrat am 26. 2. 1957 beschlossenen Bebauungsvorschages vom 7. 9. 1956 als Abänderung zum Teilstadtplan vom 21. 9. 1954 nebst Erläuterungen vom 20. Mai 1954 wurden in den Bebauungsplan Nr. 14 übernommen.

Desgleichen wurden mit geringfügiger Änderung dem Plan zu Grunde gelegt:

1. Der am 3. Okt. 1929 förmlich festgestellte Fluchtlinien- und Bebauungsplan der Stadt Dillingen vom September 1925 für das Gebiet "Dillingen Nord-West"

2. Der am 11. 4. 1956 förmlich festgestellte Plan des Staatl. Straßenbauamtes Saarbrücken Nr. 4 a vom Okt. 1953 für den Ausbau der B 51 (F 102) 2. Bauabschnitt in der Ortslage Dillingen.

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgeleget vom 1. 8. 1963 bis zum 31. 8. 1963

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 14. 11. 1963 beschlossen.

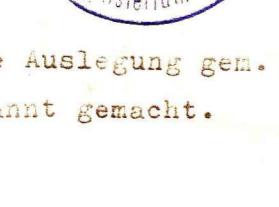


Dillingen/Saar, den 14. 11. 1963

Der Bürgermeister

J. Janow

- Siegel -



Ministerialrat

-2045163-Kn/64

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 30. 1. 1964

örtlich bekannt gemacht.

Dillingen/Saar, den 30. 1. 1964

Der Bürgermeister

J. Janow

1. BEIGEDRUCKETER

